

Merkblatt Inventuramt der Stadt Olten

Inventaraufnahme

Nach §§ 171 und 177 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und nach den Vorschriften über die Direkte Bundessteuer muss nach jedem Todesfall **innert 30 Tagen** ein Inventar aufgenommen werden. Aufgenommen wird die Vermögenssituation der Erblasserin/des Erblassers am Todestag, unabhängig von allfälligen letztwilligen Verfügungen (z.B. Testament). Die Unterlagen werden danach durch uns beim Erbschaftsamt Olten-Gösgen eingereicht.

Wichtig: War der Erblasser oder die Erblasserin verheiratet, muss das Vermögen beider Ehegatten festgestellt werden.

Zeitpunkt und Ort der Inventarisierung

Der Inventurbeamte/die Inventurbeamtin der Stadt Olten wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin für das Inventargespräch zu vereinbaren.

Da die beweglichen Gegenstände (z.B. Hausrat, Fahrzeuge, Wertgegenstände usw.) ebenfalls im Inventar aufzunehmen sind, erfolgt die Inventarbesprechung grundsätzlich an der letzten Wohnadresse des Erblassers/der Erblasserin (auch wenn die Wohnung/Haus infolge Heimeintritt nicht mehr bewohnt, aber noch gemietet wird). Bei einem Tresor in einer Bank, erfolgt eine Aufnahme vor Ort mit Ihnen.

Auskunftspflicht der Erben

Die Erben sind bei der Erstellung des Inventars verpflichtet:

- über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens des Erblassers/der Erblasserin von Bedeutung sind, **wahrheitsgetreu** Auskunft zu erteilen;
- alle Dokumente, Urkunden, Ausweise, und Vertragsunterlagen, die über den Vermögensstand des Erblassers/der Erblasserin Aufschluss geben können, während der Inventarbesprechung vorzuweisen bzw. abzugeben. Dies gilt insbesondere auch für ein allfällig vorhandenes **eigenhändiges Testament**.

Einholen Stichtagbescheinigungen

Von allen Bank- oder Postkonten des Erblassers/der Erblasserin ist eine **Stichtagbescheinigung** (Saldobescheinigung per Todestag inkl. Marchzins) und kein Kontoauszug einzuholen. **Bei Ehepaaren müssen die Bescheinigungen des Ehegatten/der Ehegattin ebenfalls eingeholt werden.**

Offene Rechnungen / laufende Schulden

Bank- oder Postkonten des Erblassers/der Erblasserin werden nach Bekanntgabe des Todesfalls **nur für Bargeldbezüge** gesperrt. Die Banken und PostFinance führen aber in der Regel **Zahlungsaufträge** für laufende Schulden des Erblassers/der Erblasserin und für Todesfallkosten aus.

Vermögenslosigkeitsbescheinigung

Hinterlässt ein Erblasser/eine Erblasserin Aktiven von weniger als **CHF 25'000.-** oder bei verheirateten weniger als **CHF 40'000.-** und ist auch **kein Grundbesitz** vorhanden, wird eine **Vermögenslosigkeitsbescheinigung** durch das Inventuramt ausgestellt. Das Erbschaftsamt wird grundsätzlich nicht tätig. Die Vermögenslosigkeitsbescheinigung begründet keine Ausschlagungsvermutung. Diese muss separat und formell erteilt werden.

Ausschlagung

Schlagen die gesetzlichen Erben die Erbschaft aus, müssen sie innert 3 Monaten eine Erbschafts-Ausschlagungserklärung dem Erbschaftsamt im Original zukommen lassen.

Im Falle der Ausschlagung treten die Erben die Erbschaft nicht an und dürfen sich nicht in Erbschaftsangelegenheiten einmischen (Hausschlüssel müssen beim Inventuramt abgegeben werden). Es dürfen in diesem Fall auch keine Zahlungsaufträge zu Lasten allfälliger Konten des Erblassers/der Erblasserin aufgegeben werden oder Gegenstände aus der Wohnung des Verstorbenen mitgenommen werden.

Die Todesfallkosten sind eine Erbgangsschuld und sind auch bei einer Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben zu begleichen.

Erbenbescheinigung / Erbschein

Die Erbenbescheinigung wird anlässlich der Erbenverhandlung durch das Erbschaftsamt ausgestellt. Sie werden dazu eingeladen. Bei einer Vermögenslosigkeit wenden Sie sich an das Erbschaftsamt. Dort müssen Sie eine Annahmeerklärung unterschreiben.

Kontakt: Erbschaftsamt Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4601 Olten, Tel. 062 311 85 40, ea.og@fd.so.ch

**Publikumsdienste
Inventuramt**

Stadthaus | Dornacherstrasse 1 | Postfach | 4601 Olten
Telefon 062 206 13 26
inventuramt@olten.ch | www.olten.ch



Olten
Direktion
Finanzen & Dienste

Checkliste Inventuramt der Stadt Olten

Familiendokumente

- Familienbüchlein oder Familienausweis
- Alle Testamente (Erbschaftsamt benötigt die Originale)
- Ehe- und/oder Erbverträge
- Genaue Personalien der Erben inkl. Verwandtschaftsgrad, Zivilstand, Angaben Ehepartner und Heimatort sowie Adressen
- Personalien Kontaktperson mit Telefonnummer und/oder Mailadresse

Aktiven per Todestag

- Wertsachen (Bargeld, Sammlungen, Gemälde, Schmuck, Gold, Antiquitäten, Fahrzeuge)
- Angaben über Liegenschaften und Grundstücke (Verkehrswertschätzungen falls vorhanden sowie Mieterspiegel)
- Unterlagen über Finanzguthaben (Stichtagsbescheinigungen Stand Todestag von Bank- und Postkonten (keine Kontoauszüge) → bitte umgehend an Inventuramt senden nach Erhalt Banktresor (Inhalt muss von Inventuramt aufgenommen werden), Aktien
- Versicherungsansprüche (Lebensversicherungen etc.)
- Darlehen

Passiven

Falls möglich, ist es von Vorteil, wenn Sie eine Zusammenstellung über die laufenden Schulden und die Todesfallkosten vor der Erbenverhandlung vorbereiten.

Laufende Schulden per Todestag

- Bei Grundstücken und Liegenschaften die Bescheinigungen Stand Todestag über die Hypotheken und die laufenden Zinsen
- Bescheinigungen über Bankkredite sowie Darlehen betreffend Saldo und Zinsen per Todestag
- Vorempfänge

Wichtige Adressen

Inventuramt Olten
Dornacherstrasse 1
4601 Olten
Tel. 062 206 13 26
inventuramt@olten.ch

Erbschaftsamt Olten-Gösgen
Amthausquai 23
4601 Olten
Tel. 062 311 85 40
ea.og@fd.so.ch